Ev 105
Änd. Nr. 8

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Ev 105

Änderung Nr. ⑧

M. 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Textliche Festsetzung

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

① Ein beschränkter Personenkreis - Anlieger - hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit einem (A) bezeichnete Fläche mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturenfestsetzungen, soweit nicht besonders dargestellt, der Zeichenerklärung der Katasterämter, wie beispielsweise Grenzsteine, Weidezäune

Geschoßzahl vorhandener Gebäude

Traufenhöhe ü. NN

Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baubeschränkungsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 2-11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
D Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl
0,7 Geschoßflächenzahl
3,0 Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
g Geschlossene Bauweise
offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
Gartenhofhäuser

Baulinie
Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD Satteldach
WD Walmdach
KD Krüppelwalmdach
PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD Flachdach
DN Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs 1 Nr 5 BBauG)

Flächen für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 11 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Parkflächen (öffentlich)
Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs 1 Nr 12 BBauG)

Versorgungsflächen
Umformerstation
T Telefonamt
G Gasdruck-Regelstation
Fernheizwerk

Grünflächen (§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
privat
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs 1 Nr 18 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG)
GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsgaragen u. Gemeinschaftsgaragenanlagen (§ 9 Abs 1 Nr. 22 BBauG)
GMSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsanlagen-Kinderspielplatz) (§ 9 Abs 1 Nr. 22 BBauG)
Flächen für Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 B BauG)
Baugrenzen und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs 7 BBauG)
① Siehe textliche Festsetzungen
Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

a zu erhaltender Baumbestand
gepl. Begrenzungslinien
① Siehe textliche Hinweise
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
Umgrenzung der Umlegungsgebiete
Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
W Wohnweg
bW befahrbarer Wohnweg
aufgehobene Festsetzungen
geänderter Bereich

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.5.1981 die mit der Ziffer 8 bezeichnete vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes nach § 13 (47 i.V.m. § 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und i.V.m. den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1979 (GV. NW. 1975 S. 811) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 18.05.81

Überbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 8 dieses Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort ihrer öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in den "Dortmunder Bekanntmachungen - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 24 vom 17.06.81 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung Nr. 8 rechtsverbindlich.

Dortmund, den 22.06.81

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Ev 105
Änd. Nr. 8

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Ev 105
Änderung Nr. ⑧
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 06.03.81
Flurkarte 0116 S
Stadtgrundkarte
Maßstab : 1 : 1000

Ev 105
Änd. Nr. 8